

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 159 (1993)

Heft: 2

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Militärgesetz

Der Bundesrat hat am 25. November 1992 die Entwürfe des **Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung** (Militärgesetz) und des **Bundesbeschlusses über die Armeeorganisation**, mit dem die heutige Truppenordnung abgelöst wird, genehmigt und das Eidgenössische Militärdepartement beauftragt, diese in die Vernehmlassung zu schicken.

Das aus dem Jahr 1907 stammende Bundesgesetz über die Militärorganisation, das bis heute in zahlreichen Teilrevisionen geändert wurde, bildet bezüglich Inhalt und Systematik nicht mehr überall eine Einheit und enthält Überschneidungen. Im Hinblick auf die Armee 95 soll es deshalb total revidiert werden; die neue Armee soll auch eine **neue «Wehrverfassung»** erhalten.

Das neue Militärgesetz ist **kürzer** als sein Vorgänger; es umfasst **acht Teile**: Auftrag der Armee, Wehrpflicht, Rechte und Pflichten der Armeeangehörigen, Ausbildung, Einsatz, Organisation und Ausrüstung sowie Armeeleitung und Militärverwaltung. Die meisten Bestimmungen der heutigen Militärorganisation wurden gestrafft und die Systematik des Gesetzes überarbeitet; gleichzeitig wurde die Sprache der heutigen Zeit angepasst.

Hauptpunkte im neuen Gesetz

Das neue Militärgesetz enthält eine Reihe wichtiger Neuerungen: So werden neu der **sicherheitspolitische Auftrag der Armee** und ein Kapitel über die allgemeinen Rechte und Pflichten der Armeeangehörigen ins Gesetz aufgenommen. Neu geschaffen wird in diesem Zusammenhang eine **militärische Ombudsstelle**, womit ein altes Postulat erfüllt werden kann.

Auch der **Friedensförderungsdienst** wird ins Gesetz aufgenommen. Damit werden in Weiterführung des Bundesgesetzes über die Blauhelmtruppen breitere Anwendungsmöglichkeiten für freiwillige Einsätze im Rahmen von friedenserhaltenden Aktionen im Ausland geschaffen. Als neue Dienstform wird der **Assistenzdienst** eingeführt, der

zwischen Ausbildung- und Aktivdienst liegt.

Die Bestimmungen über den Aktivdienst werden angepasst – unter Einschluss des **Ordnungsdienstes**; hier erfolgt vor allem eine präzisere Umschreibung der Voraussetzungen und der Aufgabekompetenz. Gesetzlich verankert werden auch die **Polizeibefugnisse** und der **Wachtdienst der Armee**.

Weitere Neuerungen betreffen die Neuregelung der Gesamtdienstleistung, die flexiblere Gestaltung der Zuständigkeit für die heeresorganisatorische Gliederung der Armee und die **gesetzliche Begrenzung** der **Anzahl** der von Bund und Kantonen unterhaltenen **Waffenplätze** auf 40. Gleichzeitig wird die Rechtsgrundlage für die Einführung eines Bewilligungsverfahrens für die Errichtung militärischer Bauten und Anlagen geschaffen.

400 000 Dienstpflichtige

Das Armeeleitbild 95 verlangt Armeestrukturen, die ab- und ausbaufähig sind; je nach Bedarf sollen die Bestände ohne grössere Umstrukturierungen angepasst werden können. Die Armee hat sich auf allen Stufen nach dem Auftrag zu richten. Im Bundesbeschluss über die Armeeorganisation (AO) ist ihr **Sollbestand** auf höchstens 400 000 Dienstpflichtige und die **Mobilisationsreserve** auf 64 000 festgesetzt. Sodann sind in der AO die Elemente und die Gliederung der Armee umschrieben und Spezialbereiche (kantonale Einheiten, Quote der Dispensationen vom Assistenz- und Aktivdienst usw.) geregelt.

Neue Einsatzarten

Neben der Ausbildung gibt es in der Armee 95 den Friedensförderungsdienst, den Assistenzdienst und den Aktivdienst. Beim ersten geht es um die freiwillige Teilnahme an friedensfördernden Operationen der Vereinten Nationen, der KSZE oder zugunsten anderer Organisationen im Ausland.

Neu ist der **Assistenzdienst**. Er umfasst alle Hilfsleistungen an zivile Behörden in ausserordentlichen Lagen. Er erfolgt immer **sub-sidiär** – als Unterstützung der zivilen Stellen, wenn diese nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben selbstständig zu bewältigen. In Frage kommen dabei etwa der **Schutz internationaler**

Konferenzen oder öffentlicher Einrichtungen, die Unterstützung des Grenzwachtkorps in ausserordentlichen Lagen im Migrationsbereich oder die Betreuung von Flüchtlingen.

Eine Neuerung bringt ferner der Armee-Einsatz im **Ausland** im Falle von **Hilfeleistungen bei Katastrophen**. Gedacht ist namentlich an Einsätze im Rahmen nachbarlicher Hilfe im grenznahen Raum. Die Aktivitäten des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps werden damit in keiner Weise eingeschränkt.

Die Unterscheidung der Dienststarts erfolgt nicht zuletzt über die **Art des Dienst-aufgebotes**. Nach heutigem Recht ist das Aufgebot zum Aktivdienst primär Sache der Bundesversammlung, während jenes zum Ausbildungsdienst durch das EMD erfolgt. Zum Assistenzdienst soll aus praktischen Gründen – bei schnellem Handlungsbedarf – der Bundesrat, beziehungsweise der Chef des EMD aufbieten können, wobei sich die Bundesversammlung in der jeweils folgenden Session dazu äussern kann.

Integration der Frauen und Klägemauer

Artikel 3 des neuen Militärgesetzes umschreibt den **«Militärdienst der Schweizerin»**. In der Armee 95 sollen den weiblichen Angehörigen der Armee möglichst viele Funktionen offenstehen, sofern diese nicht zwingend den Waffeneinsatz erfordern und die dafür notwendige Ausbildung erfolgreich absolviert ist.

Ein weiterer Schritt der besseren Integration wird die **gemeinsame Fachausbildung** von männlichen und weiblichen Armeeangehörigen sein. Die Angehörigen des Militärischen Frauendienstes (MFD) und des Rotkreuzdienstes (RKD) haben – mit Ausnahme der Schiesspflicht – die gleichen Rechte und Pflichten wie die männlichen Angehörigen der Armee.

Der Ruf nach einer **Militär-Ombudsstelle** schliesslich reicht in die siebziger Jahre zurück. Das Militärgesetz sieht nun eine solche **«Klägemauer»** und Gesprächsvermittlung in militärischen Angelegenheiten vor. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, sich ohne Einhaltung des Dienstwegs und ko-

stenlos mündlich oder schriftlich an die Ombudsstelle zu wenden. Diese kann zwar keine verbindlichen Anweisungen geben, mit den Ratsuchenden aber die sie beschäftigenden Sorgen besprechen, Ratschläge erteilen und mit ihnen nach Lösungen suchen.

Bundesrat Villiger zur GSoA und ihren Anhängern

Am 10. Dezember 1992 hat der Nationalrat die Botschaft über die **Volksinitiative «für eine Schweiz ohne neue Kampfflugzeuge»** behandelt, über die Volk und Stände voraussichtlich im Juni 1993 abzustimmen haben werden. Der Rat empfahl sie den Stimmüngerinnen und Stimmbürgern mit **117 zu 51 Stimmen** zur **Verwerfung**. Der Ständerat wird sich mit der Initiative in der März-Session befassen.

In seinem Eintretensreferat im Nationalrat wandte sich der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Kaspar Villiger, in deutlichen Worten an die Initianten, die **Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA)**, und ihre Mitläufer. Dem Referat sind unter anderem folgende mahnende Worte zu entnehmen:

«Die Menschen im ehemaligen Jugoslawien sind Opfer einer gescheiterten und immer noch scheiternden zivilen Konfliktlösung nach GSoA-Muster. Hier wird zivile Konfliktlösung von den Kriegsparteien in grösstem Zynismus dafür missbraucht, Zeit zu gewinnen, Territorium zu annexieren und um vollendete Tat-sachen zu schaffen. Welche Glaubwürdigkeit können die Initianten dieser Initiative überhaupt beanspruchen, wenn sie solche Tatsachen unserer Zeitgeschichte einfach ignorieren? Wo bleibt die politische Verantwortung der Armeeabschaffer und ihrer Anhänger für unser Land?»

«Eine Erneuerung der Flugwaffe heutzutage ist eine **Investition für dreissig Jahre**; die neuen Kampfflugzeuge werden auch im Jahr 2020 noch für unsere Sicherheit garantieren. Nur die Armeeabschaffer meinen zu wissen, wie die Weltlage dannzumal aussehen wird. Der Bundesrat hält nichts von solcher Wahrsagerei. Wir müssen

heute vorsorgen, damit in fünf, aber auch in dreissig Jahren unsere Sicherheit gewährleistet ist. Es wäre fahrlässig, unsere Zukunft ausschliesslich auf Wunschenken zu bauen.»

«Die Propaganda der Armeeabschaffer operiert immer wieder mit dem irreführenden Titel «Stop F/A-18». Das ist **Etiketenschwindel**; es ist eine Irreführung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Die Initiative will jede Erneuerung unserer Flugwaffe bis zum Ende des Jahrtausends verhindern. Das beträfe «geleaste» Flugzeuge genau so wie Occasionen oder andere Flugzeugtypen. Und dieses Verbot soll in unserer Bundesverfassung festgeschrieben werden! Das Ziel der Initiative ist die teilweise Selbstentwaffnung unseres Landes; es ist **keine F/A-18-Initiative**, sondern eine **Selbstentwaffnungs-Initiative**. Mit der Absage an eine moderne Luftverteidigung soll unsere Armee entscheidend geschwächt und der militärische Teil unserer Sicherheitspolitik ausser Kraft gesetzt werden.»

«Diese Selbstentwaffnungs-Initiative der Armeeabschaffer ist **Teil einer Gesamtstrategie**; sie ist kein Einzelfall. Auch der Versuch, die Initiative in ihrem Effekt zu verharmlosen und ihren Inhalt propagandistisch auf einen bestimmten Flugzeugtyp zuzuspitzen, ist Teil dieser Strategie.

Die Armeeabschaffer erklären öffentlich, dass sie eine **zweite Initiative zur Abschaffung der Armee** in Vorbereitung haben. Ein Abstimmungserfolg 1993 soll das politische Umfeld schaffen, um der nächsten Armeeabschaffungs-Initiative ebensoviel Leben einzuhauchen wie der ersten. Drei weitere Initiativen wollen die Landesverteidigung schrittweise zersetzen: Die **Waffenplatz-Initiative** zielt auf die Effizienz der Ausbildung, die **Initiative für ein totales Waffenauflieferungsverbot** auf den Weiterbestand der einheimischen Industriebasis im Bereich der Landesverteidigung, und die **Kostenhalbierungs-Initiative** setzt auf die finanzielle Aushöhlung der Armee.

Wer gemeinsame Sache mit den Armeeabschaffern macht, wer gegen die Erhaltung einer glaubwürdigen Landesverteidigung auftritt,

der muss sich bewusst sein, mit wem er sich zusammensetzt. Er muss sich vor Augen halten, welche Endlösung diese politischen Kräfte anstreben.»

So wird liquidiert

Ein Postulat von Nationalrätin Verena Grendelmeier, Zürich, gab dem Bundesrat im Dezember 1992 Gelegenheit, darüber zu informieren, wie **nicht mehr benötigtes Rüstungsmaterial** liquidiert wird, ohne dass es in falsche Hände gerät oder dadurch Menschen und Umwelt belastet werden.

Die Liquidation von Armeematerial ist ein ordentlicher Vorgang der Materialbewirtschaftung der Armee, der auf einer Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements beruht.

Für die Liquidation von Armeematerial ist grundsätzlich der Rüstungsausschuss des EMD zuständig, der vom Generalstabschef geleitet wird. Liquidationen von grösserer Tragweite bedürfen der Zustimmung des Departementschefs. Für die Liquidation von Munition liegt die Verantwortung beim Rüstungschef.

Der Vollzug der Liquidation obliegt in der Regel den materialverwaltenden Stellen des EMD, die das zu liquidierende Material während seiner Nutzungsdauer verwaltet haben. Die Art der Liquidation wird diesen Stellen vorgegeben.

Bei der Liquidation von Armeematerial geht es in der Regel um die Ausserdienstnahme von Material, das veraltet ist und am Ende seiner Nutzungsdauer steht. Immer häufiger muss Material aus **Umweltschutzgründen** ersetzt und liquidiert werden. In Ausnahmefällen kann die Liquidation auch der vorzeitigen Ablösung von Material dienen, das nicht mehr weiterverwendet wird.

Beim Übergang der heutigen Armee zur **Armee 95**, die bestandesmässig wesentlich kleiner ist und über weniger Formationen verfügen wird, werden in bedeutendem Umfang Material und Munition liquidiert werden müssen. Diese Liquidationen sollten aufgrund der bestehenden Vorschriften ohne grössere Probleme durchgeführt werden können, werden aber **erhebliche Kosten** verursachen.

Die Liquidation von Armeematerial geschieht auf verschiedene Arten:

Veraltete **Gross-Systeme** (Panzer, Kampfflugzeuge usw.) werden verschrottet und umweltgerecht entsorgt. In Einzelfällen wird Armeematerial anlässlich der jährlich stattfindenden öffentlichen Versteigerung an Dritte verkauft. Dabei handelt es sich insbesondere um Fahrzeuge, Kleinmaterial und Ausrüstungsgegenstände, nicht aber um Waffen; auch Flugmaterial (Trainingsflugzeuge) kann auf diese Weise liquidiert werden. Die Gefahr, dass dabei Armeematerial in falsche Hände gerät, kann ausgeschlossen werden.

Bei Bedarf prüft das EMD, ob Liquidationsmaterial – insbesondere Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände – an **humanitäre Organisationen** abgegeben werden kann, die dafür Verwendung haben. Unter bestimmten Bedingungen können geeignete Einzelobjekte an **Museen** oder **Sammler** abgegeben werden.

Der **Verkauf** von ausgemustertem Armeematerial an **andere Staaten** erfolgt nur in **seltenen Ausnahmefällen**. Solche Geschäfte unterliegen in jedem Fall den Vorschriften des Kriegsmaterialgesetzes.

Zu liquidierende **Munition** wird grundsätzlich nicht verkauft und an Dritte abgegeben, sondern der gesetzeskonformen und umweltgerechten Entsorgung zugeführt. Diese wird von den bundeseigenen Rüstungsbetrieben oder spezialisierten Privatfirmen im In- und Ausland durchgeführt.

Bei der Entsorgung von Munition steht die **Delaborierung** (Demontage) und das **Recycling** von wiederverwendbaren Materialien im Vordergrund. Sprengstoffe und Treibladungspulver, die nicht mehr verwendet werden können, werden **gesprengt** oder **verbrannt**. Um diese Art der Entsorgung zu verbessern und in Zukunft noch umweltgerechter durchführen zu können, plant das EMD den Bau einer kombinierten Verbrennungsanlage für Sonderabfälle und Explosivstoffe auf dem Areal der Eidgenössischen Pulverfabrik in Wimmis: zurzeit laufen für dieses Projekt die Umweltverträglichkeitsprüfungen. Das EMD rechnet damit, diese weltweit erste Anlage dieser Art in den Jahren 1996 oder 1997 in Betrieb nehmen zu können. Gewisse gefährliche Restprodukte werden aller-

dings auch nach Inbetriebnahme der neuen Anlage kontrolliert gesprengt werden müssen. Diese Art der Entsorgung muss nach dem Explosionsunglück am Susten neu überprüft werden.

ERSCHLOSSEN EMDDOK
MF /

Zivildienst ab 1995 – ohne freie Wahl

Am 17. Mai 1991 haben Volk und Stände der Schaffung einer Verfassungsgrundlage für die Einführung eines Zivildienstes zugestimmt. Kann davon ausgegangen werden, dass der auszuarbeitende Gesetzesentwurf für ein Zivildienstgesetz die beiden Postulate freie Wahl der Dienststart und gleiche Dauer des Zivildienstes wie der Militärdienst erfüllen wird? Diese Frage von Nationalrätin Barbara Haering Binder, Zürich, hatte der Bundesrat in der Herbstsession im Nationalrat zu beantworten.

Der vorgesehene Zivildienst ist als Ersatzdienst zum Militärdienst vorgesehen und soll nicht an die Stelle der verfassungsmässigen Wehrpflicht treten. Die **freie Wahl** zwischen Militärdienst und Zivildienst fällt deshalb **nicht in Betracht**.

Weil die freie Wahl zwischen den beiden Dienstarten ausgeschlossen und die Militärdienstpflicht auch in Zukunft die Regel bleibt, müssen für den Zivildienst klare **Zulassungskriterien** definiert werden. Ein mögliches Zulassungskriterium könnte der **Tatbeweis** sein. Wie sich dieser auf die **Dauer des Zivildienstes** auswirken wird, kann heute nicht gesagt werden.

Volkswirtschaftsdepartement und Militärdepartement sind gegenwärtig mit der Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Zivildienstgesetz beschäftigt. Die entsprechende Botschaft wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 1993 in die Vernehmlassung gehen. Die Vorlage kann somit im Jahre 1994 im Parlament behandelt werden. Unter günstigen Voraussetzungen, d.h. ohne Differenzbereinigung und Referendumsverfahren, kann auf 1995 mit der **Inkraftsetzung** des Zivildienstgesetzes gerechnet werden. ■